

BSA Niederbayern

Durchführungsbestimmungen Beobachtungen Saison 2026/2027

Stand: 01.07.2026

WIR REGELN DAS.

www.schiedsrichter.bayern

1. Beobachter und Beobachterinnen/Qualifikation

- (1) Die Durchführungsbestimmungen zur SR-Beobachtung gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet.
- (2) Der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA) begleitet und bewertet die Schiedsrichter (SR) und Schiedsrichterassistenten (SRA) bei den Spielleitungen durch einen Schiedsrichterbeobachter.
In den Bezirksligen werden ausschließlich die folgenden Beobachter angesetzt:
 - a) Bezirksliga-Beobachter (Nominierung durch den BSA),
 - b) Beobachter auf Verbands- oder DFB-Ebene, die nach den dortigen Vorgaben qualifiziert sind,
 - c) SR auf Verbandsebene oder höher, die bereits mindestens zwei Spielzeiten auf Verbandsebene oder höher als Schiedsrichter qualifiziert sind,
 - d) SR auf Verbandsebene, die weniger als zwei Spielzeiten auf Verbandsebene qualifiziert sind,

In den Kreisligen werden zusätzlich zu den genannten Beobachtern eingesetzt:

- e) Kreisliga-Beobachter (Nominierung durch den jeweiligen KSA)

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie einen Beobachterlehrgang des DFB/VSA/BSA Niederbayern (a, b, e) bzw. SR-Lehrgang des VSA oder höher (c, d) erfolgreich absolviert haben.

- (3) Bezirksliga-Beobachter und Kreisliga-Beobachter sind solche Beobachter, die durch den Bezirksschiedsrichterausschuss berufen werden. Voraussetzung für die Berufung als Bezirksliga-Beobachter ist die Teilnahme an einem Beobachterlehrgang der Bezirksebene oder höher und das erfolgreiche Bestehen des Regeltests.
- (4) Schiedsrichter-Betreuer/-Coach kann grundsätzlich nicht sein, wer Anlass zur Besorgnis wegen einer möglichen Befangenheit gibt. Ein Einsatz in einer Liga, in der ein Angehöriger eines Schiedsrichters Betreuer/Coach wäre, ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung in solchen Fällen liegt beim BSA.
- (5) Der BSA behält sich vor, in Ausnahmefällen Beobachter, die nicht ordentlich für die Beobachtung qualifiziert sind, außerordentlich einzusetzen.
- (6) Verantwortlicher für das Beobachtungswesen („Headcoach“) ist sowohl in der Bezirksliga als auch in der Kreisliga: **BSA Patrick Ilg**, Kirchleiten 3, 94157 Perlesreut
Mobil: 0171 2463510 Mail: patrick.ilg@online.de

2. Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Schiedsrichterbeobachtungen

- (1) Der Beobachter ist angehalten, spätestens ca. 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend zu sein. Insbesondere ab 15 Minuten vor Spielbeginn soll das SR-Team nicht durch den Coach gestört werden.
- (2) Der Beobachter und der Schiedsrichter vereinbaren im Vorfeld der Begegnung, ob ein Halbzeit-Coaching stattfinden soll, oder nicht. Sofern ein Halbzeit-Coaching stattfindet, sollte dies möglichst keine strittigen Einzelszenen aus der ersten Halbzeit thematisieren.

- (3) Der Beobachter muss unmittelbar nach dem Spiel zwingend mit der Spielanalyse warten, bis das Ausfüllen des Elektronischen Spielberichtes (ESB) durch das SR-Team erfolgt ist. Ein kurzes Abstimmen von relevanten Spieldaten (z.B. persönliche Strafen, Auswechslungen, Torschützen, besonderen Vorkommnissen wie Bengalos etc.) direkt nach dem Spiel getrennt vom Coaching wird empfohlen und ist sinnvoll.
- (4) Der Beobachter muss den Bewertungsbogen nach dem Spiel in SpielPLUS ausfüllen, wobei folgende Fristen gelten:
 - a) Wochenendspiele (Fr.-So.): bis Dienstag, 24 Uhr
 - b) Wochentagspiele (Mo.-Do.): bis zum folgenden Sonntag (24 Uhr).Ausnahmen bzw. ein verzögerter Bogeneingang müssen mit dem zuständigen Auswerter zuvor abgesprochen werden. Gerade bei Spielen mit TV-Bildern ist der Zeitpunkt ggf. zu verlängern!
- (5) Neben dem Bewertungsbogen darf der Beobachter keine weiteren Abschriften oder Kopien erstellen und Drittpersonen Auskunft geben. Sollten vom Beobachter im Rahmen des Spiels Sachverhalte wahrgenommen werden, die z.B. sportgerichtsrelevant sind, sollen diese im Bogen aufgeführt werden (z.B. Pyrotechnik, Beleidigungen von des Feldes oder des Innenraums verwiesenen Beteiligten, die sich dann auf der Tribüne befinden etc.).
- (6) Ein Schiedsrichter kann von einem Beobachter innerhalb einer Saison mehrmals bewertet/gecoachert werden.
- (7) Die Anzahl der Beobachtungen je Schiedsrichter kann durch Verfügbarkeit und Leistung variieren. Es kann, aber muss nicht jedes Spiel in der Bezirksliga beobachtet werden. Die SR erhalten mit der Ansetzung eine Information darüber, ob ein Spiel beobachtet wird oder nicht.

3. Bewertung

- (1) Der Beobachter des jeweiligen Spiels hat die aktuellen Vorgaben des DFB bzw. des VSA Bayern (falls diese von den DFB-Vorgaben abweichen) bezüglich des Bewertungs-/Coachingbogens (BCB) verbindlich zu beachten.
- (2) Als Einstiegsbewertung gilt für alle Spiele die Punktzahl 240.
- (3) Wird ein Spiel unter Bewertung vom Schiedsrichter nicht selbst zu Ende geführt (z.B. Verletzung) oder abgebrochen (z.B. Flutlichtausfall, Unwetter), ist von dem Beobachter die Leistung des Schiedsrichters bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder des Abbruchs des Spiels zu bewerten. Diese Bewertung fließt dann in das Ranking der laufenden Saison mit ein (Punktzahl wird voll gezählt). Diese Regelung gilt analog für die Bewertung der Schiedsrichter-Assistenten.
- (4) Der SR hat die Möglichkeit, bei unterschiedlichen Sichtweisen zu Szenen mit Bewertung 1 und 2, die mit dem Beobachter im Nachgang des Spiels nicht ausgeräumt werden können, den Auswerter zu kontaktieren, wenn eindeutige regeltechnische oder inhaltlich strittige Argumente vorliegen und es im Gespräch zwischen SR und Coach zu keiner Lösung kommt. Die finale Entscheidung obliegt dem Auswerter bzw. dem Headcoach. Nach der endgültigen Freigabe des Bogens ist diese Entscheidung unumkehrbar.

- (5) Der SR kann gegen das endgültige Ergebnis der Bewertung innerhalb einer Woche nach Freigabe des Bogens in auf dem Postweg an den Headcoach, Einwände einbringen, wenn der Beobachter gegen die bestehenden Vorgaben/Anweisungen verstößt bzw. in seinen Ausführungen selbst einen Regelverstoß formuliert.

4. Technische Hilfsmittel

- (1) Zur Bewertung der SR-Leistungen können/sollen Fernsehaufzeichnungen und öffentlich zugängliches Video- und Bildmaterial herangezogen werden. Ebenfalls möglich ist abrufbares Bildmaterial über Veo (o.Ä., über die Zulassung entscheidet der BSA im Einzelfall), vorbehaltlich von Einschränkungen in den Lizenzvorgaben des BFV bzw. den Vertragsvorgaben von Veo.

Der BSA stellt den SR und den Coaches hierzu eine Übersicht bereit, welche Vereine das Videomaterial bereitstellen. Bei diesen Vereinen ist der SR verpflichtet, das Video bzw. den Link anzufordern und an den Beobachter weiterzuleiten. Der SR kann sich darüber hinaus auch darum bemühen, von Vereinen fernab dieser Liste das VEO-Video bzw. den Link zu erhalten und an den Beobachter zu übermitteln. Dieser nimmt den Link mit in den Bogen unter „besondere Vorkommnisse“ auf, um dem zuständigen Auswerter den Zugang zum Bildmaterial zu ermöglichen. Die Verantwortung liegt hinsichtlich der Bereitstellung von Bildmaterial via Veo beim SR. Erfolgt die Zusendung des Links durch den SR nicht bis Dienstag 19 Uhr nach dem Spiel, so verfasst der Beobachter den BCB auf der Basis seiner Wahrnehmung vor Ort. Kommt der Link im Zeitraum zwischen Bogenverfassen und Freigabe, dann trägt der Beobachter die Timecodes der Rubrik 1 noch nach. Wird der Link durch unsportliches Vorenthalten bzw. den Versuch dazu seitens des SR zu spät geliefert, kann das zu einer Neubewertung des Bogens führen. Darüber hinaus kann das auch den Verlust der Qualifikation bedeuten, hierüber entscheidet der BSA im Einzelfall. Die Weitergabe des Links bzw. des Videomaterials außer an den Beobachter und den zuständigen Auswerter bzw. Headcoach ist strengstens untersagt. Bei Verstößen behält sich der BSA auch hier die Qualifikation betreffende Entscheidungen vor.

- (2) Videos sollten nur genutzt werden, wenn Zweifel an der Szene bestehen. **Der Beobachter soll im Coaching im Anschluss an das Spiel seine Tribünenwahrnehmung klar äußern. Diese Wahrnehmung des Beobachters ist zunächst bindend.** Bei Unsicherheiten sind die Beobachter angehalten, nur eindeutiges Bildmaterial (gute Bildauflösung, Zoom, freier und ungetrübter Blick auf die Szene ohne Restzweifel) heranzuziehen.
- (3) Grundsätzlich sollen alle Auf- und Abwertungen mit einem Timecode (TC) und einer kurzen Beschreibung versehen werden. Bei den Bewertungen 1, 2 und 6 sowie bei allen Szenen der Rubrik 1 (auch neutrale Wertung) ist die Angabe eines Time-Codes wünschenswert.
- (4) Der BSA kann die SR-Leistung im „Home-Office-Verfahren“ (analog einer Betreuung/eines Coachings vor Ort) bewerten lassen. Der Beobachter muss das Bildmaterial zeitnah sichten (max. 72 Stunden nach Spielende) und die Erkenntnisse telefonisch mit dem Schiedsrichter analysieren. Der Bewertungsbogen wird analog den genannten Kriterien in Punkt 3.1 angefertigt. Ist die Video-Aufzeichnung nicht vollständig, so entscheidet der BSA über die Verwendung.

5. Sonstiges

- (1) Beobachter erhalten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten gemäß der Schiedsrichter-Ordnung des BFV.
- (2) Wird ein Spiel, zu dem der Beobachter angereist ist, vor Ort abgesagt, kann er neben den Fahrtkosten 50% der Aufwandsentschädigung verrechnen. Die Erstellung des Coachingbogens entfällt. Vor der Abfahrt von seinem Heimatort hat der Beobachter sämtliche Möglichkeiten, eine evtl. bereits abgesetzte Partie noch zu erkennen, auszuschöpfen. War das Spiel bereits rechtzeitig abgesetzt, hat dann der Beobachter keinen Anspruch mehr auf die Spesen und/oder die Fahrtkosten. Jeder Beobachter hat deshalb dafür Sorge zu tragen, sich bis zum Zeitpunkt seiner Abreise zum Spielort zu informieren, ob das betreffende Spiel abgesagt wurde (Internet, erhaltene Absetzungsmail etc.). Ein Beobachter wird nicht automatisch telefonisch über eine kurzfristige Absage informiert. In der Regel stellt aber der Spielleiter die Absage umgehend ins System ein. Im Hinblick auf die Abrechnung gilt Analoges für den unter Punkt 3.3) geschilderten Fall eines Ausscheidens/Abbruchs in der ersten Halbzeit.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Der BSA behält sich vor, bei Vorliegen sachlicher Gründe, Ausnahmen von diesen Durchführungsbestimmungen mehrheitlich zu beschließen.
- (2) Diese Bestimmungen sowie am Lehrgang kommunizierte Anweisungen treten am 01.07.2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
- (3) Gegen diese Bestimmungen können unmittelbar Betroffene binnen 7 Kalendertagen nach Veröffentlichung auf der Homepage des Bayerischen-Fußball-Verbands Beschwerde beim Bezirks-Schiedsrichter-Ausschuss einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen (per Post an BFV; Geschäftsstelle Bezirk Niederbayern, Heerstr. 87, 94315 Straubing; es gilt die fristgerechte Erhebung der Beschwerde der Poststempel) und eine Begründung enthalten. Über die Begründetheit muss der BSA entscheiden.

Straubing, den 01.07.2026

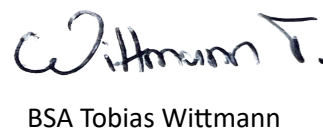
BEZIRKS-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS NIEDERBAYERN



BSO Stefan Dorfner



BSA Patrick Ilg



BSA Tobias Wittmann



BSA Markus Eglseder



BSA Christina Ilg